

Datum:
22.03.2017

Betreff

Bebauungsplan Nr. 56A
Gebiet: südlich Großenseer Straße sowie nordwestlich der Straße
Alter Markt
hier: Aufstellungsbeschluss

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Gemeindevertretung der Gemeinde Trittau (Entscheidung)	30.03.2017	Ö

Sachverhalt:

Die Gemeinde Trittau ist bestrebt, potentielle Bauflächen fortzuentwickeln. Aufgrund der Entwicklungsabsichten im näheren Umfeld der Großenseer Straße und der Bürgerstraße (Bebauungsplan Nr. 35B) ergeben sich Überlegungen, die nordöstlich angrenzenden Flächen ebenfalls als Bauflächen zu entwickeln und so das Plangebiet des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 35B sinnvoll zu ergänzen.

Vor diesem Hintergrund soll das Gebiet (südlich der Großenseer Straße und nordwestlich der Straße Alter Markt) mit dem Ziel der städtebaulichen Neuordnung bisher untergenutzter Flächen zwischen gewerblichen Nutzungen an der Großenseer Straße im Norden und zukünftiger Wohnbebauung im Geltungsbereich des B 35B im Süden entwickelt werden, wodurch eine Änderung des bestehenden Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig wird.

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 21.03.2017 (TOP 13) der Gemeindevertretung empfohlen, den nachstehenden Beschlussvorschlag anzunehmen.

Beschlussvorschlag:

1. Für das Gebiet südlich Großenseer Straße und nordwestlich der Straße Alter Markt wird der Bebauungsplan Nr. 56A aufgestellt. Es werden folgende Planungsziele verfolgt:
- Städtebauliche Neuordnung und Ausweisung von Bauflächen
2. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes und der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzverbände und der Nachbargemeinden soll das Büro PLANLABOR Stolzenberg in Lübeck beauftragt werden
3. Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll in Form einer zweiwöchigen öffentlichen Auslegung durchgeführt werden.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und die Aufforderung zur Äußerung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.
5. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagen:

Anlage 1 - Geltungsbereich